



Schulordnung der Deutschen Schule Jeddah

(Beschlossen durch die Gesamtlehrerkonferenz am 13.12.2011 und in Kraft gesetzt durch den Beschluss des Vorstandes vom 21.02.2012)

ALLGEMEINES

- 1.1 Anwendungsbereich
- 1.2 Schulstruktur
- 1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.4 Unterricht, Abschlüsse, Stundentafel
- 1.5 Zweck der Schulordnung
- 1.6 Weitere Ordnungen, Satzungen und Richtlinien

2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

- 2.1 Rechte des Schülers
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

3. ALLGEMEINES

- 3.1 Anwendungsbereich
- 3.2 Schulstruktur
- 3.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 3.4 Unterricht, Abschlüsse, Stundentafel
- 3.5 Zweck der Schulordnung
- 3.6 Weitere Ordnungen, Satzungen und Richtlinien

4. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

- 4.1 Rechte des Schülers
- 4.2 Pflichten des Schülers
- 4.3 Schülermitwirkung

5. **ELTERN UND SCHULE**

- 5.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 5.2 Elternwirkung

6. **AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN**

- 6.1 Anmeldung
- 6.2 Aufnahme und Abmeldung
- 6.3 Entlassung

7. **SCHULBESUCH**

- 7.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 7.2 Schulversäumnisse
- 7.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 7.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

1. ALLGEMEINES

1.1. Anwendungsbereich

Diese nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz für Deutsche Auslandsschulen und mit dem Bund – Länder Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland abgestimmte Fassung der Schulordnung wurde am 13.12.2011 von der Gesamtkonferenz beschlossen und am 21.02.2012 vom Vorstand der Deutschen Schule in Jeddah in Kraft gesetzt.

1.2 Schulstruktur

Die Deutsche Schule Jeddah (DSJ) ist eine Privatschule in der Trägerschaft des Deutschen Schulvereins "Deutsche Schule Jeddah". Sie ist von der deutschen Kultusministerkonferenz als deutsche Auslandsschule anerkannt und wird durch die Bundesrepublik Deutschland (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln) personell und finanziell gefördert. Die Schule unterliegt der fachlichen und qualitativen Aufsicht des "Bund-Länder-Ausschusses für die schulische Arbeit im Ausland" (BLASchA).

Sie umfasst einen Kindergarten, eine Vorschule, eine Grundschule und eine gymnasial ausgerichtete Sekundarstufe 1 mit den Klassenstufen 1 bis 10. Sie bietet deutschen, deutsch sprachigen und arabischen Kindern eine abgeschlossene Schulausbildung.

1.3. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinem mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes.

Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbstständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

1.4. Unterricht

Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache auf der Basis der Lehrpläne des Bundeslandes Thüringen. In der Sekundarstufe 1 wird nach schuleigenen von der KMK genehmigten Lehrplänen auf der Basis der Lehrpläne für das Gymnasium des Landes Thüringen unterrichtet. Diese berücksichtigen die besonderen Standortbedingungen in Saudi Arabien.

Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Zusätzlich zu den auch in Deutschland üblichen Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Kunst, Musik und Sport werden ab der 1. Klasse auch Englisch und Arabisch (differenziert in "Arabisch als Fremdsprache" und "Arabisch als Muttersprache") unterrichtet.

Die Sekundarstufe 1 umfasst die Jahrgangsstufen 5 – 10. Die Jahrgangsstufe 5 bildet die Orientierungsstufe; unterrichtet wird nach den Lehrplänen des Gymnasium mit gymnasialen Lehr- und Schulbüchern; Englisch ist die erste Fremdsprache.

In den Klassen 6 bis 10 wird gymnasialer Unterricht mit Binnendifferenzierung (bedeutet dem Schüler Unterricht entsprechend dem Niveau im Klassenverband anzubieten) für Haupt- und Realschüler erteilt. Als 2. Fremdsprache wird ab der 6. Klasse Französisch unterrichtet, verpflichtend für die Gymnasialschüler (aber auch für die Realschüler).

Die Schüler/innen können folgende Abschlüsse erwerben:

1. Hauptschulabschluss nach Klasse 9
2. Realschulabschluss nach Klasse 10
3. Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe nach Klasse 10

Die Vergabe der Schulabschlüsse erfolgt im Rahmen eines zentralen Abschlussverfahrens der Sekundarstufe 1 unter Aufsicht der KMK in Deutschland. Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel im März, die mündlichen Prüfungen im Mai oder Juni statt.

Die für die einzelnen Abteilungen beschlossenen Studentafeln richten sich zur Sicherung der Anerkennung der deutschen Abschlüsse grundsätzlich nach den Vorgaben der deutschen Kultusministerkonferenz (siehe Seite 3)

1.5. Zweck der Schulordnung

Die Deutsche Schule Jeddah kann ihren Auftrag und ihre Bildungsziele nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte (im folgenden Eltern genannt) und Mitarbeiter der Schule vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen dieser Schulordnung dienen dazu, dieses Zusammenwirken auf eine klar strukturierte, transparente und partnerschaftliche Grundlage zu stellen.

1.6. Weitere Ordnungen, Satzungen und Richtlinien

Die Deutsche Schule Jeddah hat zur Regelung des Schulbetriebes weitere notwendige Ordnungen, Satzungen und Richtlinien erstellt.

2. Grundsätzliche Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht, im Rahmen der vorgegebenen schulischen Strukturen

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten des Schülers

Um die gesetzten Bildungsziele und die schulischen Aufgaben zu erreichen ist es verpflichtend, dass der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und vorbereitet teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigten Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3. Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und über den engen Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

3. ELTERN UND SCHULE

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger vertrauensvoller Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und veranstaltet Elternabende und Elternversammlungen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und informieren sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflichten zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

Die Eltern sollen an Elternsprechtagen und Klassenpflegschaften teilnehmen.

Die Eltern verpflichten sich, die der Schule vorliegenden Kontaktdaten auf aktuellen Stand zu halten und das Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Schulgeldermäßigung reichen die Eltern unter

Darlegung der Verhältnisse beim Schulleiter ein, dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2. Elternmitwirkung

Die Eltern sind zur Mitgliedschaft im Schulverein verpflichtet. Diese erhalten so die Möglichkeit, an den Entscheidungen des Schulträgers demokratisch mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins Deutsche Schule Jeddah. Die Satzung orientiert sich an den Mustervorschlägen der ZFA. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Gesamtelternbeirat.

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.1. Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einem dazu berechtigten Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise (Kopie des Passes des Kindes und der beider Elternteile, Kopie der Iqama des Kindes und der beider Elternteile, Zeugniskopien) sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2. Aufnahme und Abmeldung

4.2.1. Über die Aufnahme in die Schule, die Einordnung in eine Lerngruppe oder Klassenstufe oder eine diesbezügliche Überprüfung entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Grundschulleiter oder Kindergartenleiter.

Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Über Ausnahmen (z.B. Vereinbarung einer Probezeit, vorheriger Besuch eines deutschsprachigen Kindergartens, etc.) entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.

- 4.2.2. Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.
- 4.2.3. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Bestimmungen der Kultusministerkonferenz und ggf. Anträge auf Sonderregelungen zu beachten. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Gastland wohnen, können nur dann aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigung an eine am Schulort wohnende volljährige Person übertragen wird. (Schultourismus).
- 4.2.4. Die Aufnahme in den Kindergarten unterliegt besonderen Regelungen und erfolgt im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Kindergartenleitung.
- 4.2.5. Für die Aufnahme eines Schülers in die erste Klasse ist neben der Beherrschung der deutschen Sprache das Bestehen eines Schulreifetests obligatorisch. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Aufnahmebedingungen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Rücksprache mit dem Grundschulleiter.
- 4.2.6. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern den Hinweis auf die Schulordnung, deren aktuelle Version auf der Homepage der Schule veröffentlicht und auch in Druckform abrufbar ist. Durch schriftliche Bestätigung auf dem Anmeldeformular erkennen sie diese Ordnung an.
- 4.2.7. Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen fristgerechten Abmeldung durch die Eltern oder einen dazu berechtigten Vertreter. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.
- 4.3. Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- schriftlich abgemeldet wird
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis. In den übrigen bekommt der Schüler ein Abgangszeugnis, sobald alle finanziellen Verpflichtungen der Eltern gegenüber der Schule geregelt sind.

5. **SCHULBESUCH**

5.1. Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet,

die ihm gestellten Aufgaben ausführt, sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft am Nachmittag verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2. Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis (bis 8:30 Uhr).

Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Ansonsten ist das Fehlen unentschuldigt.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Diese ärztliche Bescheinigung ersetzt nicht die Elternmitteilung.

5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Anträge auf Beurlaubung werden rechtzeitig vor dem Beurlaubungstermin in schriftlicher Form vorgelegt. Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragssteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistung.

In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

6. **LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt.

Alle Arbeitsformen die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft

Regelungen über Art und Zahl der Leistungsnachweise und die Ahndungen von Täuschungshandlungen. Näheres regelt die Noten- und Zeugnisordnung.

6.2. Hausaufgaben

In allen Fällen liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler diese selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3. Versetzung, Übergänge, Schullaufbahn

- 6.3.1. Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Noten-, Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wurde. Diese Ordnung wurde dem Bund – Länder – Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegt und von diesem genehmigt.
- 6.3.2. Bestimmungen zum Übergang vom Kindergarten zur Vorschule, von der Vorschule in die Grundschule, von der Grundschule in die Sekundarstufe 1 und zur Schullaufbahn sind in der Noten-, Versetzungs- und Zeugnisordnung der DSJ Jeddah festgelegt.

7. **STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Das Nähere regelt die Erziehungs- und Disziplinarordnung der Deutschen Schule Jeddah.

8. **AUFSICHTSPFLICHT DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN**

8.1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Anwesende Eltern übernehmen die Aufsicht über ihre Kinder.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Eltern werden über die Versicherungsbedingungen informiert.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

8.3. Schulsicherheit

Die Schule hat in Abstimmung mit dem Schulträger und der lokalen Auslandsvertretung ein umfassendes Sicherheitskonzept erarbeitet.

9. **GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten, dazu zählen auch Maßnahmen zur Suchtprävention. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. **SCHULJAHR, UNTERRICHTSZEITEN, SCHULFAHRTEN**

10.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 01. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Lehrerbeirat und dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt. Der Ferienplan weist Weihnachts-, Oster- und Sommerferien aus.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und zur Schulveranstaltung erklärt werden.

11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

12.1. Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

12.2 Wird von Erziehungsberechtigten gegen einen Beschluss der Versetzungskonferenz Einspruch erhoben, so entscheidet die Gesamtkonferenz, ob dem Einspruch statt gegeben wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird der Beschluss der Versetzungskonferenz durch eine Entscheidung der Gesamtkonferenz ersetzt. Entsprechend wird bei allen Einsprüchen Erziehungsberechtigter gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz verfahren.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Richtlinien werden mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

Anlagen:

1. Stundentafel der Grundschule und der Sekundarstufe 1
2. Unterrichtszeiten

Anlage 1: Aktuelle Stundentafel im Oktober 2011:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Deutsch	5	4	4	5	5	3	3	3	3	4
D+ (Niveaugruppe)	2	3	3	2	-	2	2	2	2	-
Mathematik	7	7	6	5	5	4	4	4	4	5
Sachkunde	2	2	2	2	-	-	-	-	-	-
AaM (Arabisch)	4	4	4	4	4	4	4	2+2	2+2	2+2
AaF (Arabisch)	2	2	2	2	2	2	2	-	-	-
Kunst	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Musik	3	2	2	2	2	2	2	-	-	-
Sport	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	5	3	3	3	3	5
E+ (Niveaugruppe)	-	-	-	-	-	2	2	2	2	-
Französisch	-	-	-	-	-	4	4	4	4	4
Geographie	-	-	-	-	2	2	2	2	-	-
Geschichte	-	-	-	-	-	2	2	2	2	2
Sozialkunde	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
ITG				2	2	-	-	-	-	-
Biologie	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2
Physik	-	-	-	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2
Kl. 8-10 Wahlb.								2	2	2
Gesamtstunden	29	28	28	28	30	32	34	34	34	34

* Unterricht in jahrgangsübergreifenden Niveaugruppen

Bei Schülern, die Arabisch als Muttersprache mit insgesamt 4 Wochenstunden haben, erhöht sich die Gesamtstundenzahl in den Klassen 1-10 um 2 WS.

Im Sinne der verlässlichen Halbtagschule erfolgt eine Hausaufgabenbetreuung bis zur 6. Stunde.

Anlage 2: Unterrichtszeiten: Samstag – Mittwoch

1. St.	8:00 - 8:45	5. St.	11:40 - 12:25
2. St.	8:50 - 9:35	6. St.	12:30 - 13:15
3. St.	9:45 - 10:30	7. St.	13:30 - 14:15
4. St.	10:35 - 11:20	8. St.	14:20 - 15:05